



GEMEINDE LAX

Reglement Forststrasse Lax - Galvera
(Benützung und Gebührenerhebung)

Die Urversammlung der Gemeinde Lax:

Auf Antrag des Gemeinderates

- eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
- eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
- eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011
- eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987
- eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965
- eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996
- eingesehen das Bau- und Zonenreglement vom 30. April 2008
- eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 8. Oktober 1976

beschliesst:

1. Für die Strasse Lax - Galvera gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit Zusatztafel «Ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde» ab der Barriere "Rittena". Sonderfahrten können durch die Gemeinde nach Vorliegen eines objektiv begründeten Bedürfnisses seitens des Gesuchstellers und nach Abwägung sämtlicher Interessen gestattet werden. Sie sind bewilligungs- und im Sinne des Zweckartikels gebührenpflichtig. Eigentümer von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden haben Anspruch auf eine Bewilligung, falls sich das Gebäude in einer Entfernung von mehr als 750 m (Laufmeter der Strasse entlang) von der Mittelstation der Seilbahn auf der Fiescheralp entfernt befindet. Sonderbewilligungen können zudem für Transporte von Gütern erteilt werden, die mit der Seilbahn nicht transportiert werden können.
2. Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.
3. Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.
Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNG): Land- und alpwirtschaftliche Zwecke; Hege, Jagd und Fischerei. Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft zu richten. Die durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen sind unentgeltlich.

4. Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen. Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.
5. Während der Jagd werden grundsätzlich keine Tagesbewilligungen durch die Gemeinde erteilt. Die von der Gemeinde erteilten Bewilligungen berechtigen die Inhaber von Jagdpatenten während der Dauer der Jagd nicht zur Benutzung der Forststrassen. Ausgenommen bleiben Transporte von erlegten Wildtieren während der Jagd, unter Vorbehalt der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung der Jagd.

Die Benutzung der betroffenen Strassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen 5-Jahresbeschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt. Allfällige Änderungen werden den Jagdberechtigten jährlich mittels dem vom Staatsrat erlassenen Nachtrag über die Ausübung der Jagd im Wallis kommuniziert.

6. Es gilt ein Gewichtslimit von 25 t oder 11'000 l pro Fahrzeug.

Für Schwertransporte mit höherem Gewicht ist eine Sonderregelung mit der Gemeinde zu vereinbaren.

7. Für Unterhaltsarbeiten kann der Gemeinderat die Strasse oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken. Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.
8. Zwecks Sicherstellung von Erhalt und Unterhalt der Strasse werden Gebühren erhoben für Sonderfahrten, Schwertransporte und Fahrten, die eine aussergewöhnliche Abnutzung mit sich bringen.
9. Die schriftliche Fahrbewilligung ist vor der ersten Bergfahrt einzuholen. Die Abrechnung erfolgt durch Gemeinde.
10. Personen, die darauf angewiesen sind, die Strasse regelmässig befahren zu können, haben gegen eine Gebühr Anrecht auf einen Schlüssel (Schlüsselkarte bzw. Key Card) zum Öffnen der Barriere.
11. Der Schlüsseleigentümer haftet für unbefugte Benützung oder Weitergabe seiner Schlüsselgewalt. Zuwiderhandlungen werden mit sofortigem Entzug des Schlüssels und mit Bussen geahndet.

Bei Schlüsselverlust ist der Schlüsselinhaber ersatzpflichtig.

12. Neben den gesetzlich bestimmten Personen, sind die Gemeindepolizei, der Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

13. Transporte, die nicht direkt wirtschaftlichen Zwecken dienen, wie z. B. für die Forst- und Alpwirtschaft und die Munizipal- oder Burgergemeinden sind grundsätzlich gebührenfrei. Transporte und Fahrten der Wildhüter und der Beamten der kantonalen Jagdabteilung sind ebenfalls gebührenfrei.
14. Der Gemeinderat ist befugt, benachbarte Gemeinden und Körperschaften von den Gebühren zu befreien, wenn diese im Sinne von Art. 13 Transporte ausführen.
15. Wer im Besitze einer Fahrbewilligung ist, fährt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).
16. Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wieder Instandstellung der Strasse zu tragen.
17. Jedes Befahren der Strasse ohne Bewilligung wird mit einer Busse von CHF 100.- bis CHF 5'000.- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsstrafrecht.
18. **Gebührenordnung**
Für die Festlegung der Höhe der Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen zur Strassenbenützung ist der Code gemäss Fahrzeugausweis (Nr. 19; Art des Fahrzeugs) massgebend. Die einzelnen Codes werden gemäss der Liste der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt gemäss Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.

Für Fahrzeugarten mit Code:

01, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87
pro Anhänger bis 0.75t

Bewilligung für eine Hin-
und eine Rückfahrt

CHF 10.00

Für Fahrzeugarten mit Code:

02, 10, 21, 30, 42, 43
pro Anhänger 0.75 t bis höchstens 3.50 t

Bewilligung für eine Hin-
und eine Rückfahrt

CHF 50.00

Für Fahrzeugarten mit Code: (bis max. Gesamt Gewicht 25t)

11, 20, 35, 36, 37, 38,
pro Anhänger 3.50 t bis höchstens 10.00 t

Bewilligung für eine Hin-
und eine Rückfahrt

CHF 150.00

Schlüsselgebühr

Die Kanzleigebür gemäss Ziffer 10 vorstehend beträgt CHF 20.00.

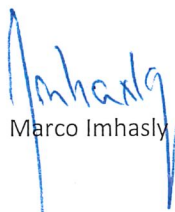
19. Verfügungen des Gemeinderates unterliegen der schriftlichen Einsprache an den Gemeinderat, wobei die Frist 30 Tage beträgt. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Staatsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Verwiesen wird auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.
20. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Lax, den 1. Mai 2019

Genehmigt an der Urversammlung vom 13. Juni 2019

Vom Staatsrat homologiert am 04. September 2019

Der Gemeindepräsident



Marco Imhasly

Die Gemeindeschreiberin



Marlene Summermatter

Anhang 1



Département de la sécurité, des institutions et du sport (DSIS)
Service de la circulation routière et de la navigation (SCN)
Administration et logistique

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)
Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt (DSUS)
Administration und Logistik

4. Fahrzeugarten

| Code | Fahrzeugart |
|------|--------------------------------------------|
| 01 | Personenwagen |
| 02 | Schwerer Personenwagen |
| 10 | Leichter Motorwagen |
| 11 | Schwerer Motorwagen |
| 20 | Gesellschaftswagen |
| 21 | Kleinbus |
| 22 | Gelenkbus |
| 30 | Lieferwagen |
| 35 | Lastwagen |
| 36 | Leichtes Sattelmotorfahrzeug |
| 37 | Schweres Sattelmotorfahrzeug |
| 38 | Sattelschlepper |
| 42 | Traktor |
| 43 | Landwirtschaftlicher Traktor |
| 50 | Arbeitsmaschine |
| 51 | Arbeitskarren |
| 52 | Landwirtschaftlicher Arbeitskarren |
| 60 | Motorrad |
| 61 | Kleinmotorrad |
| 62 | Motorrad-Dreirad |
| 63 | Motorrad-Seitenwagen |
| 64 | Kleinmotorrad-Dreirad |
| 65 | Leichtmotorfahrzeug |
| 66 | Kleinmotorfahrzeug |
| 67 | Dreirädriges Motorfahrzeug |
| 68 | Motorschlitten |
| 80 | Motorkarren |
| 81 | Landwirtschaftlicher Motorkarren |
| 82 | Motoreinachser |
| 83 | Landwirtschaftlicher Motoreinachser |
| 84 | Landwirtschaftliches Kombinations-Fahrzeug |
| 85 | Landwirtschaftlicher Anhänger |
| 86 | Motorradanhänger |
| 87 | Landwirtschaftlicher Arbeitsanhänger |
| 88 | Sattel-Wohnanhänger |
| 89 | Sattel-Anhänger |
| 90 | Sachtransportanhänger |
| 91 | Personentransportanhänger |
| 92 | Wohnanhänger |
| 93 | Sportgeräteeanhänger |
| 94 | Arbeitsanhänger |
| 95 | Sattel-Sachtransportanhänger |
| 96 | Sattel-Personentransportanhänger |
| 97 | Sattel-Sportgeräteeanhänger |
| 98 | Sattel-Arbeitsanhänger |
| 99 | Anhänger (Art. 20 Abs. 1 VTS) |